



Stand 17.03.2020, 20:30 Uhr

Änderungen zum letzten Stand vom 15.03.2020, 21:00 Uhr sind gelb hinterlegt

Folgende Fragen wurden gestrichen/ersetzt:

- Vorbemerkung
- Sind Lehrkräfte am Montag und Dienstag Schlüsselpersonen?
- Reicht alleinerziehend zu sein aus, um als Schlüsselpersonen einen Betreuungsanspruch zu haben?
- Warum soll am Montag das ganze Personal in die Kindertagesbetreuungsangebote kommen?
- Soll auch noch am Dienstag das ganze Personal kommen?

Fragen und Antworten zum Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsangeboten und zur Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen

Zur Vereinheitlichung der Darstellungen der Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass die in diesen FAQ als „Schlüsselpersonen“ benannten Personen, korrekterweise als „Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind“ bezeichnet werden müssten. Zur vollständigen Anpassung der FAQ fehlen jedoch derzeit die Kapazitäten. Für eine einheitliche Darstellung, wird derzeit auch bei den neuen Fragen und Antworten noch der Begriff „Schlüsselpersonen“ verwendet. Dies soll die Lesbarkeit erleichtern.

Fragen zu Begrifflichkeiten von Kindertagesbetreuungsangeboten

Was sind Kindertagesbetreuungsangebote?

Der Begriff ist ein Überbegriff für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter und -väter), Großtagespflegestellen und heilpädagogische Einrichtungen.

Was sind Kindertagespflegestellen?

Kindertagespflegestellen sind Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter und -väter), Großtagespflegestellen und auch Kindertagespflege, die im Haushalt der Eltern erfolgt (sogenannte „Kinderfrauen“).

Was ist „Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte)“?

Brückenangebote sind frühpädagogische Angebote für Kinder und Familien mit Fluchterfahrung, die einen Einstieg in das deutsche Bildungssystem ermöglichen sollen. Brückenprojekte finden als additive Angebote zu den bestehenden Bildungsangeboten von ganz unterschiedlichen Trägern statt und orientieren sich an den kindlichen und familiären Ausgangslagen sowie den Gegebenheiten vor Ort. Diese Angebote halten keine Betreuung für Kinder von Schlüsselpersonen vor.

Geltungsbereich des Betretungsverbots

Sind auch Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern Kinder betreuen (sogenannte Kinderfrauen) von dem Betretungsverbot betroffen? Oder können Eltern der Kinder selbst entscheiden, ob die Betreuung weiterhin stattfindet?

Die grundsätzliche Erlasslage gilt für alle Kindertagesbetreuungsangebote, auch für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (sogenannte Kinderfrauen): Das Betretungsverbot gilt für alle Eltern, die keine Schlüsselpersonen sind, und deren Kinder. Nur wenn beide Eltern Schlüsselpersonen sind, darf die Kindertagespflegeperson weiter Kinder im Haushalt der Eltern betreuen. Eltern können mithin nicht frei entscheiden, ob die Kinderfrau weiter zur Betreuung ihrer Kinder in die Familie kommt oder nicht.

Gilt auch für Spielgruppen ein Betretungsverbot für Eltern und Kinder sowie die Regelung zur Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen?

Ja. Diese Angebote halten allerdings keine Betreuung für Kinder von Schlüsselpersonen vor.

Gilt das Betretungsverbot auch für die Durchführung von Therapieeinheiten für Kinder mit Therapiebedarf, wenn diese üblicherweise im Rahmen der regulären Betreuung erfolgt?

Ja.

Fragen zur Definition von Schlüsselpersonen

Wer ist Schlüsselperson?

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen die folgenden Sektoren:

- Energie (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik), insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Wasser, Entsorgung (Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung, insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik))
- Informationstechnik und Telekommunikation (insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Gesundheit (insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore)
- Finanz- und Wirtschaftswesen (insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers / Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes))
- Transport und Verkehr (insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr / Personal der Deutschen Bahn und Nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung

des Dienstbetriebes / Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs)

- Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation)
- Staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind / Gesetzgebung/Parlament
- Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe (Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)

Sind Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“ nachgelesen werden.

Sind Kindertagespflegepersonen, das heißt Tagesmütter und Tagesväter, selbst Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“ nachgelesen werden.

Sind Beschäftigte in der (teil-) stationären Kinder- und Jugendhilfe Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“ nachgelesen werden.

Sind Beschäftigten von Einrichtungen der Behindertenhilfe nach SGB IX Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“ nachgelesen werden.

Sind Lehrkräfte Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“ nachgelesen werden.

Ist in den Gebieten, in denen ausschließlich eine Freiwillige Feuerwehr vorhanden ist, ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auch eine Schlüsselperson?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gegebenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie

eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung der Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Sind selbständige Physiotherapeutinnen und -therapeuten Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Physiotherapeutinnen und -therapeuten nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Gesundheitssystems unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Sind Zahnärztinnen und Zahnärzte Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Zahnärztinnen und Zahnärzte nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Gesundheitssystems unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Sind Psychologinnen und Psychologen Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Psychologinnen und Psychologen nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Gesundheitssystems unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Was ist kritische Infrastruktur?

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden.

Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen

Was bedeutet Personensorgeberechtigt und was Erziehungsberechtigt?

Personensorgeberechtigte/r ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII).

Erziehungsberechtigte/r ist der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII).

Haben alleinerziehende Schlüsselpersonen einen Betreuungsanspruch?

Alleinerziehende Schlüsselpersonen haben einen Betreuungsanspruch, wenn insbesondere andere Erziehungsberechtigte nicht in der Lage oder geeignet sind, die Kinderbetreuung zu übernehmen, zum Beispiel durch räumliche Distanz, oder wenn für die Alleinerziehenden eine Betreuung durch diese unzumutbar ist, und auch eine anderweitige verantwortungsvolle Betreuung – entsprechend der Empfehlungen des RKI – nicht organisiert werden kann.

Muss der Ehepartner einer Schlüsselperson die Kinderbetreuung übernehmen?

Ja, wenn der Ehepartner selbst nicht Schlüsselperson ist, und die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann. An das MKFFI wurden Einzelfälle herangetragen, in denen Schlüsselpersonen die Betreuung der Kinder selbst übernehmen, weil wirtschaftliche Erwägungen dazu führen, dass Nicht-Schlüsselpersonen weiter ihre Tätigkeit ausüben. Hierzu ist klarzustellen: Wir brauchen jetzt alle Schlüsselpersonen in der kritischen Infrastruktur!

Muss der getrenntlebende oder geschiedene Ehepartner oder der getrenntlebende Lebenspartner, mit gemeinsamer Elternschaft, von einer Schlüsselperson die Kinderbetreuung übernehmen?

Ja, wenn er/sie selbst nicht Schlüsselperson ist, sorgeberechtigt ist oder aktuell auch schon **regelmäßig** Aufgaben der Pflege und Erziehung wahrnimmt und insoweit erziehungsberechtigt ist, **er/sie geeignet und in der Lage ist, die Betreuung auch für einen längeren Zeitraum verlässlich zu übernehmen**, die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann und für die alleinerziehende Person eine Betreuung durch diese zumutbar ist.

Muss der Lebenspartner/die Lebenspartnerin von Schlüsselpersonen die Betreuung der Kinder der Schlüsselperson übernehmen?

Ja, wenn der Lebenspartner/die Lebenspartnerin selbst nicht Schlüsselperson ist, aktuell auch schon **regelmäßig** Aufgaben der Pflege und Erziehung wahrnimmt und insoweit erziehungsberechtigt ist, **er/sie geeignet und in der Lage ist, die Betreuung auch für einen längeren Zeitraum verlässlich zu übernehmen**, die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann.

Was ist mit alleinerziehenden Personen, die keine Schlüsselpersonen sind? Können diese ihre Kinder auch betreuen lassen?

Alleinerziehende Personen, die keine Schlüsselpersonen sind, haben keinen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder.

Was ist mit Schlüsselpersonen, die einen Betreuungsanspruch haben, die am Wochenende arbeiten müssen und keine Betreuung für ihr Kind haben?

In den Fällen, in denen Schlüsselpersonen, die einen Betreuungsanspruch haben, am Wochenende arbeiten und insbesondere aufgrund der Empfehlung des RKI, Kontakt der Kinder zu gefährdeten Personengruppen zu vermeiden, keine Betreuung für ihre Kinder organisieren können, muss das Jugendamt eine Betreuung auch für diese Zeit sicherstellen.

Wird es Qualitätskriterien für die Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen am Wochenende geben? Können dort Neugruppierungen erfolgen?

Das MKFFI wird für die Kindertagesbetreuungsangebote an den Wochenenden Fachempfehlungen herausgeben. Diese werden sich an der Maxime orientieren aus Gründen des Infektionsschutzes, neue Sozialkontakte unbedingt zu vermeiden.

Haben Schlüsselpersonen, deren Kinder bislang kein Kinderbetreuungsangebot wahrgenommen haben, also auch keinen Betreuungsvertrag haben, jetzt aber eine Betreuung benötigen, einen Anspruch?

Wenn beide Elternteile Schlüsselpersonen sind oder alleinerziehende Schlüsselpersonen einen Betreuungsanspruch haben (siehe Frage: „Haben alleinerziehende Schlüsselpersonen einen Betreuungsanspruch?“) muss das Jugendamt auch eine Betreuung sicherstellen, wenn bislang kein Betreuungsangebot genutzt wurde. Wichtig ist in diesen Fällen, dass die Kinder nicht in bestehenden Betreuungsgruppen betreut werden, damit keine neuen Kontaktnetze entstehen.

Was passiert, wenn Eltern, die keine Schlüsselpersonen sind, ihre Kinder zur Betreuung bringen?

Für Eltern, die keine Schlüsselpersonen sind, und deren Kinder gilt das Betretungsverbot in Kindertagesbetreuungsangeboten. Sie sind verpflichtet, ihre Kinder selber zu betreuen oder eine anderweitig verantwortungsvolle Betreuung – entsprechend der Empfehlungen des RKI – zu organisieren. Eine Betreuung der Kinder in ihrem gewohnten Betreuungsangebot ist nicht möglich.

Kann eine Schlüsselperson mit Betreuungsanspruch, die die Betreuung zunächst anders regeln kann, auch zu einem späteren Zeitpunkt Betreuung in Anspruch nehmen, wenn Bedarf entsteht?

Ja, sogar auch dann, wenn das Betreuungsangebot, welches Kinder von Schlüsselpersonen grundsätzlich wahrnehmen können, in Abstimmung mit dem Jugendamt geschlossen wird. In diesem Fall haben die Jugendämter und die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt wieder kurzfristig ermöglicht wird. Dabei ist zu beachten, dass keine neuen Kontaktnetze zwischen Kindern entstehen.

Kinder von Schlüsselpersonen dürfen nicht betreut werden, wenn sie Krankheitssymptome haben, wissentlich Kontakt mit Infizierten hatten oder in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten waren. Wie muss das überprüft werden?

Es obliegt der Verantwortung der Eltern, die Vorgaben zu erfüllen.

Was ist, wenn ein Elternteil Schlüsselperson ist und der andere Elternteil aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist die Kinderbetreuung zu übernehmen?

Wenn ein Elternteil Schlüsselperson ist und der andere Elternteil aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist die Kinderbetreuung zu übernehmen, kann das Kind das gewohnte Kindertagesbetreuungsangebot wahrnehmen.

Was ist, wenn ein Elternteil Schlüsselperson ist und der andere Elternteil krank ist oder erkrankt?

Wenn der betreuende Elternteil so krank ist oder erkrankt, dass eine Betreuung durch ihn nicht (mehr) möglich ist und diese auch nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann, besteht ein Anspruch auf Betreuung in dem gewohnten Betreuungsangebot. Dabei ist zu beachten, dass keine neuen Kontaktnetze zwischen Kindern entstehen. Es ist zudem sicherzustellen, dass bei Erkältungssymptomen keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Solange dies unklar ist, darf das Kind kein Kindertagesbetreuungsangebot besuchen. Es ist zudem ab dem ersten Betreuungstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen

Wie müssen Eltern nachweisen, dass sie Schlüsselpersonen sind?

Die Eltern müssen in einer der genannten Berufsgruppen tätig sein und eine Bescheinigung vom Arbeitgeber vorlegen, dass ihr Tätigwerden erforderlich ist (Muster kann auf der Homepage des MKFFI abgerufen werden).

Wo erhalte ich ein Muster für die Arbeitgeberbescheinigung?

Ein Muster kann auf der Homepage des MKFFI abgerufen werden.

Dürfen sich selbständige Schlüsselpersonen aus dem medizinischen Gesundheitsbereich selbst eine Bescheinigung ausstellen?

Ja.

Dürfen sich selbständige Schlüsselpersonen aus Sektoren außerhalb des medizinischen Gesundheitsbereichs selbst eine Bescheinigung ausstellen?

Ja, auch selbständige Schlüsselpersonen außerhalb des medizinischen Gesundheitsbereichs dürfen sich selbst eine Bescheinigung ausstellen. Allerdings kann bei Sektoren, bei denen das Tätigkeitsgebiet nicht unmittelbar ersichtlich ist, ggf. ein weiterer Nachweis zur Unabkömmlichkeit erforderlich sein.

Wer überprüft die Arbeitgeberbescheinigungen?

Leitungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen obliegt die Aufgabe zu entscheiden, welche Kinder von Schlüsselpersonen betreut werden dürfen. Entscheidend sind dabei die vorgelegten Arbeitgeberbescheinigungen. Als Leitlinie für deren Prüfung gilt: Sofern die Arbeitgeberbescheinigung nicht offensichtliche

Zweifel hervorrufen, sind diese zu akzeptieren. Bei offensichtlichen Zweifeln sollte sich zunächst an das Jugendamt gewendet werden.

Was muss dokumentiert werden?

Es bestehen keine generellen Dokumentationspflichten. Die Arbeitgeberbescheinigungen sind aufzubewahren.

Fragen zur Betreuung eigener Kinder von Personal in Kindertagesbetreuungsangeboten, dass Kinder von Schlüsselpersonen betreut

Wo sollen Kinder von den Beschäftigten betreut werden, die jetzt Kinder von Schlüsselpersonen betreuen?

Sofern Ehepartner, Sorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte vorhanden sind, sind die Kinder von diesen zu betreuen, sofern die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann (s. hierzu auch Abschnitt: „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“).

Sofern beide Schlüsselpersonen sind, erfolgt die Betreuung in dem bisher genutzten Kinderbetreuungsangebot.

Dürfen Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung eigene Kinder mit in das Betreuungsangebot nehmen?

Nein. Aus Infektionsschutzgründen ist die Schaffung neuer Kontaktnetzwerke zu unterlassen.

Dürfen Kindertagespflegepersonen eigene Kinder mit in ihr Betreuungsangebot nehmen?

Grundsätzlich gilt: Aus Infektionsschutzgründen ist die Schaffung neuer Kontaktnetzwerke zu unterlassen. Demnach sollen in der Regel Kinder von Kindertagespflegepersonen, die bislang nicht mitbetreut wurden, nicht in das eigene Kindertagespflegeangebot aufgenommen werden. Im Einzelfall sind Ausnahmen zugelassen, wenn andernfalls die Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen nicht sichergestellt werden kann.

Fragen zu Betreuungsformen

Können für die Betreuung der Kinder von Schlüsselpersonen gebündelte Notgruppen gebildet werden?

Nein. Aus Infektionsschutzgründen ist es zwingend erforderlich, die Kinder von Schlüsselpersonen in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen zu belassen und mit dem bisherigen Personal zu betreuen. Diese Maßgabe beruht auf Empfehlungen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums als auch von Virologen.

Damit soll vermieden werden, dass neue Kontaktnetze entstehen. D.h., dass Kinder oder deren Eltern, die bisher keine Sozialkontakte zueinander hatten, nun neue aufbauen. Dies würde nach Auskunft von Virologen die Ausbreitung der Infektionen weiter befeuern. Für die konkrete Umsetzung heißt dies:

Eine getrennte Betreuung der nun zu betreuenden Kinder ist zwingend, wenn es bisher keine Sozialkontakte zwischen den zu betreuenden Kindern gegeben hat.

Sollten bisher schon Sozialkontakte bestanden haben, kann eine gemeinsame Betreuung erfolgen.

Können Kinder gemeinsam in Kindertagesbetreuungsangeboten betreut werden?

Die Betreuung der Kinder erfolgt in der gewohnten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege.

Eine getrennte Betreuung der nun zu betreuenden Kinder ist zwingend, wenn es bisher keine Sozialkontakte zwischen den zu betreuenden Kindern gegeben hat.

Sollten bisher schon Sozialkontakte bestanden haben, kann eine gemeinsame Betreuung erfolgen.

Fragen zum Einsatz von Personal bei der Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen

Gibt es Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die zurzeit nicht für die Betreuung von Kindern eingesetzt werden sollten?

Ja. Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Diese Personen sollten nicht für die Betreuung eingesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere lebensältere Personen. Nach Angaben des RKI steigt das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50-60 Jahren stetig mit dem Alter an. Auch verschiedene Grunderkrankungen scheinen demnach unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Den Empfehlungen des RKI sollte gefolgt werden.

Wie soll entschieden werden, welche Beschäftigten die Betreuung von Schlüsselpersonen übernehmen?

Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Diese Personen sollten nicht für die Betreuung eingesetzt werden.

Darüber hinaus sollte der Personaleinsatz so gestaltet werden, dass für die betreuten Kinder nach Möglichkeit die bisherigen Bezugspersonen anwesend sind. Wenn die betreuten Kinder auch bisher miteinander Kontakt hatten, können diese auch weiter zusammen betreut werden. Ggf. kann dann der Personaleinsatz weiter reduziert werden. Wenn es bisher keine Sozialkontakte zwischen den nun zu betreuenden Kindern gegeben hat, ist eine getrennte Betreuung zwingend. Deshalb ist hier dann entsprechend mehr Personal für eine getrennte Betreuung einzusetzen.

Gibt es Vorgaben mit wie viel Personal die Kinder betreut werden müssen?

Die Vorgaben zu Mindestfachkraftstunden müssen nicht mehr erfüllt werden. Auf jeden Fall sicherzustellen ist, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist. Das hat zur Folge, dass mindestens zwei Beschäftigte anwesend sein müssen. Hierbei ist auch sicherzustellen, dass eine der Anwesenden die Leitung, bzw. die Stellvertretung der Leitung ausübt. D.h. auch, dass damit mindestens eine Fachkraft anwesend sein muss.

Wenn Personal nicht mehr gebraucht wird, kann es dann nach Hause geschickt werden?

Grundsätzlich gilt, dass die Mindestfachkraftstunden nicht mehr erfüllt werden müssen. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist. Daher sollte, wenn klar wird, wie viel Personal benötigt wird, aus Infektionsschutzgründen für

die Betreuung nicht notwendiges Personal nach Hause geschickt werden. Um Belastungen einzelner zu vermeiden und diese auf verschiedene Schultern zu verteilen, kann ab der kommenden Woche die Betreuung auch durch andere Beschäftigte, die nicht zu den gefährdeten Personen gehören, vorgenommen werden. Insoweit kann hier von der Maxime der Vermeidung von Sozialkontakten abgewichen werden. Dies kann einen Beitrag dazu leisten, das Betreuungsangebot für die Gesamtdauer sicherzustellen. Tägliche Wechsel sollten jedoch vermieden werden.

Darf Personal, das nicht in der Betreuung von Kinder von Schlüsselpersonen eingesetzt wird, konzeptionell arbeiten?

Personal, das nicht in der Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen eingesetzt wird, sollte zur Vermeidung von Sozialkontakten das Angebot nicht betreten. Eine konzeptionelle Arbeit kann aber im Homeoffice und z.B. über digitale Möglichkeiten auch im Team erfolgen.

Fragen zu Qualitätsstandards bei der Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen

Werden die Kinder, die weiter in der Kindertagesbetreuung betreut werden, nur noch beaufsichtigt oder findet auch noch mehr statt?

Oberste Priorität ist, dass die Betreuung der Kinder von Schlüsselpersonen sichergestellt ist. Bis auf Weiteres müssen die Vorgaben zu Mindestfachkraftstunden nicht mehr erfüllt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Aufsichtspflicht wahrgenommen werden kann.

Es ist nicht abschließend absehbar, wie sich die z.B. der Betreuungsschlüssel tatsächlich darstellen wird. Die Kindertageseinrichtungen werden jedoch sicherlich die unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmögliche Betreuung bieten.

Fragen zur Schließung von Kindertagesbetreuungsangeboten

Können Kindertagesbetreuungsangebote schließen, wenn es keine Betreuungsbedarfe von Eltern, die Schlüsselpersonen sind, gibt?

Sofern sicher feststeht, dass in dem Kindertagesbetreuungsangebot keine Kinder von Eltern, die Schlüsselpersonen sind und einen Betreuungsanspruch haben, betreut werden oder kein Betreuungsbedarf angezeigt wird, kann das Angebot in Abstimmung mit dem Jugendamt geschlossen werden. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass ein möglicherweise auch kurzfristig auftretender Betreuungsbedarf anspruchsberechtigter Schlüsselpersonen erfüllt werden kann.

Was passiert mit dem Personal, wenn das Kindertagesbetreuungsangebot geschlossen ist?

Das Personal von – in Abstimmung mit dem Jugendamt – geschlossenen Kindertagesbetreuungsangeboten sollte zur Vermeidung von Sozialkontakten das Angebot nicht betreten, solange es geschlossen ist. Die auch kurzfristige Wiedereröffnung für den Fall des Betreuungsbedarfes einer anspruchsberechtigten Person, sollte durch die Festlegung von Bereitschaftsdiensten sichergestellt sein.

Wenn ein Kindertagesbetreuungsangebot aus Infektionsschutzgründen geschlossen wird, dürfen dann Kinder aus diesem, wenn sie nicht als Kontaktpersonen gelten, in einem anderen Angebot betreut werden?

Das Jugendamt hat in diesen Fällen die Betreuung der Kinder sicherzustellen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass alles vermieden werden sollte, was zu neuen Kontaktnetzen führt.

Erfolgt bei der Schließung von Kindertageseinrichtungen eine Anrechnung auf die Schließtage?

Nein, eine Anrechnung erfolgt nicht.

Kann die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater) selbst entscheiden, ob sie ihr Kinderbetreuungsangebot aufrechterhält?

Nein. Nur sofern sicher feststeht, dass in der Kindertagespflegestelle keine Kinder von Schlüsselpersonen betreut werden und kein Betreuungsbedarf angezeigt wird, kann die Kindertagespflegeperson das Betreuungsangebot in Abstimmung mit dem Jugendamt vorübergehend einstellen. Es muss sichergestellt werden, dass ein möglicherweise kurzfristig auftretender Betreuungsbedarf von Kindern anspruchsberechtigter Schlüsselpersonen erfüllt werden kann.

Fragen zu Betreuungsformen, wenn kein Anspruch auf Betreuung besteht

Können Eltern, die keine Schlüsselpersonen sind, ihre Kinder mit zur Arbeit nehmen? Ist eine Betreuung von mehreren Kindern auf der Arbeit möglich?

Wie und wo die Eltern ihre Kinder betreuen, liegt in der Verantwortung der Eltern, sofern sie damit nicht gegen konkrete Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass alles vermieden werden sollte, was zu neuen Kontaktnetzen führt. Neue Kontaktnetze befeuern nach Auskunft von Virologen die Ausbreitung der Infektionen weiter. Dies kann auch eine gemeinsame Betreuung der Kinder auf der Arbeit sein.

Sonstige Fragestellungen

Dürfen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen im geschlossenen Kindertagesbetreuungsangebot durchgeführt werden, wenn anschließend das Gebäude gereinigt wird?

Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur insoweit durchgeführt werden, wenn sie einer kurzfristigen Wiederaufnahme des Betriebes zur Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen nicht entgegenstehen. Sozialkontakte mit Handwerkern sollten innerhalb des Betreuungsangebots auf ein Minimum reduziert werden.